

Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle zur überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Saale) durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt „Zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“ - Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 28.09.2009

Prüffeststellung: Punkt 1; Seite 12 (1. Bildung der Fraktionen)

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD und die Fraktionsgemeinschaft FDP+ GRAUE+WG VS 90 ihre Konstituierung nicht gem. § 43 Satz 4 GO LSA i.V.m. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) angezeigt haben.

Aus Rechtssicherheitsgründen sollten die Mitteilungen entsprechend den Vorschriften der Geschäftsordnung nachgeholt werden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die pflichtgemäße Meldung ist nach der Kommunalwahl 2009 erfolgt.

Prüfempfehlung: Punkt 2; Seite 12 (1. Bildung der Fraktionen)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, § 19 der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) dahin gehend zu ergänzen, dass die Mitteilung zur Konstituierung der Fraktionen auch die namentliche Benennung der Fraktionsmitglieder beinhalten muss. Dies sollte auch für die in Fraktionen nachrückende und Neumitglieder festgeschrieben werden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Vorschlag wird bei Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) aufgegriffen.

Prüffeststellung: Punkt 3; Seite 14 (2. Angemessenheit der Höhe der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit)

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung stellt der Landesrechnungshof fest, dass im Verhältnis zu anderen Städten in Sachsen- Anhalt die Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit der Stadt Halle sehr hoch ist. Die Stadt muss ihren tatsächlichen für die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Fraktionen erforderlichen Aufwand zeitnah ermitteln.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Landesrechnungshof vergleicht die ausgereichten Haushaltsmittel der drei kreisfreien Städte mit den in den kreisangehörigen Städten zur Verfügung gestellten Beträgen und stellt selbst fest, dass kreisfreie Städte auch die Aufgaben der Landkreise miterfüllen. Die Stadt wird den tatsächlichen, erforderlichen Aufwand zeitnah ermitteln.

Prüffeststellung: Punkt 4; Seite 16 (3.1. Ehrenamtliche Stadträte als hauptberufliche Fraktionsarbeiter)

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass die Anstellung von Fraktionsmitgliedern als Mitarbeiter der Fraktionen positive Effekte bei der inhaltlichen Arbeit in den Fraktionen haben kann.

Wegen des gesetzlichen Vorranges der Aufwandsentschädigung (vgl. § 33 Abs. 1-3 GO LSA), die die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates auch für ihr Engagement in den Fraktionen erhalten, ist die Vergütung grundsätzlich gleichgelagerter Tätigkeiten aus

dem Arbeitsvertrag nach Auffassung des Landesrechnungshofes rechtlich problematisch.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Argumentation des Landesrechnungshofes ist widersprüchlich. So wird festgestellt, dass in der Gemeindeordnung und auch in anderen Vorschriften keine Regelung getroffen wurde, die den Mitgliedern des Stadtrates eine hauptberufliche Tätigkeit als Mitarbeiter der Fraktionen verbietet.

Prüffeststellung: Punkt 5; Seite 17, 18 (3.2. Sachkundige Einwohner- Ehrenamt und Hauptamt)
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beim Einsatz von Fraktionsmitarbeitern als sachkundige Einwohner eine doppelte Finanzierung aus städtischen Haushaltsmitteln erfolgt, da sich die Zuständigkeit von Ehren- und Hauptamt regelmäßig überschneidet (vgl. § 48 Abs. 2 GO LSA).

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung bezog sich auf eine Fraktion, in der seit der Wahlperiode 2009 – 2014 keine sachkundigen Einwohner in der Geschäftsstelle beschäftigt sind.

Prüfempfehlung: Punkt 6; Seite 22 (4.1.1. Erstattung der Geschäftsausgaben, a)

Der Landesrechnungshof bittet um künftige Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Die Festlegung der Zuwendungen für den Geschäftsbedarf der Fraktionen hat sich gemäß dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausschließlich am notwendigen Bedarf zu orientieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, die Telefonkosten der Pauschale je Mitglied zuzuordnen, zumindest jedoch die Telefonkosten nur gemäß dem tatsächlichen Verbrauch und im Rahmen einer gesenkten Maximalpauschale bereitzustellen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis des Landesrechnungshofes, dass die Zuwendungen für den Geschäftsbedarf der Fraktionen sich an dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausschließlich am notwendigen Bedarf zu orientieren haben, wird unterstützt.

Prüffeststellung: Punkt 7; Seite 23 (4.1.1. Erstattung der Geschäftsausgaben, b)

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die vollständige Erfassung (§7 Abs. 2 und 3 GemHVO) und die bedarfsgerechte Ermittlung der den Fraktionen aus Haushaltsmitteln der Stadt zur Verfügung gestellten Leistungen des sachlichen Geschäftsbedarfs vorzunehmen. Sofern durch den Stadtratsbeschluss städtische Leistungen nicht kostenfrei gewährt werden, sind diese den Fraktionen in Rechnung zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Dieser Feststellung ist zu folgen und findet Beachtung.

Prüfempfehlung: Punkt 8; Seite 25 (4.1.2. Auszahlung von Haushaltsmitteln an die Fraktionen nach ihrer Bildung)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Zeitpunkt des Beginns der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Geschäftsbedarf der Fraktionen im Stadtratsbeschluss zur Fraktionsfinanzierung einheitlich festzulegen. Die Auszahlung von Haushaltsmitteln sollte dabei an den Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung bzw. für später gebildete Fraktionen an die formal korrekte Bildung der Fraktionen gebunden werden.

Des Weiteren empfiehlt der Landesrechnungshof im Fall des Ausscheidens und Nachrückens von Mitgliedern des Stadtrates und somit auch von Fraktionsmitgliedern eine eindeutige Berechnungsgrundlage der Bereitstellung von Haushaltsmitteln festzulegen.

Prüffeststellung: Punkt 9; Seite 26 (4.1.3. Auflösung der Fraktion, a)

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Stadt ihre Pflichten zur Gewährleistung des sorgsamsten Umgangs mit Haushaltsmitteln bei der Auflösung der Fraktion MBL nicht wahrgenommen hat.

Eine Weiterverfolgung etwaiger Ansprüche ist jedoch auch nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht mehr zweckmäßig, da der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt schließt sich der Feststellung des Landesrechnungshofes aus Wirtschaftlichkeitsgründen an.

Prüffeststellung: Punkt 10; Seite 26, 27 (4.1.3. Auflösung der Fraktion b)

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass für den Fall der Auflösung der Fraktionen keine Regelung im Stadtratsbeschluss zum Umgang mit den verbleibenden Haushaltsmitteln und aus Haushaltsmitteln finanzierten Vermögenswerten bestehen. Er empfiehlt den Stadtratsbeschluss im Interesse der Rechtsklarheit und Vollständigkeit dahingehend zu ergänzen.

Der Landesrechnungshof erachtet es in diesem Zusammenhang für notwendig, dass die Stadt von den Fraktionen spätestens zum Ende der Wahlperiode Rechnungsabschlüsse - vergleichbar den Jahresabschlüssen- einfordert. Zudem sollte die Stadt den Fraktionen einen kurzen Abwicklungszeitraum (z.B. einen Monat) vorschreiben, um eine zeitnahe Prüfung und ggf. Regressverfolgung zu ermöglichen.

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung sind die nicht verbrauchten Fraktionszuschüsse dem kommunalen Haushalt zurückzuführen.

Aufgrund des im kommunalen Haushaltsrecht geltenden Prinzips der Jährlichkeit (vgl. § 92 GO LSA) kann die Stadt daher zum Ablauf jedes Haushaltsjahres die Haushaltsmittel zurückfordern. Der Landesrechnungshof hält eine Übertragbarkeit der Mittel nur in engen Grenzen für zulässig.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird bei Änderung des Stadtratsbeschlusses berücksichtigt.

Prüffeststellung: Punkt 11; Seite 28 (4.1.4. Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der ausgereichten Mittel)

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das rechtlich unabhängige Rechnungsprüfungsamt gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 22.04.2004 die Höhe und den Verbleib von Fraktionsmitteln möglichst zeitnah nach der Auflösung der Fraktionen prüft. Dieser Prüfung müssen die von der Verwaltung vorab geprüften Verwendungsnachweise zu Grunde liegen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung ist beachtet und damit bereits erledigt.

Prüfempfehlung: Punkt 12; Seite 28 und 29 (4.1.5. Zusammenfassung)

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Interesse der Gewährleistung des kommunalen Haushaltsrechts, eines einheitlichen Verwaltungshandelns und zur Selbstbindung des Stadtrates und seiner Organeile durch Stadtratsbeschluss festzulegen, dass

- die Fraktionen über die Einnahmen und Ausgaben entsprechend einem vorgeschriebenen Verwendungsnachweis Rechnung zu legen haben und dieser jeweils das Haushaltsjahr bzw. den anteiligen Jahreszeitraum ab Beginn bzw. bis zum Ende der Wahlperiode umfassen muss;
- die Rechnung bis zu einem konkreten Zeitpunkt des Folgejahres/ Ende der Wahlperiode der Oberbürgermeisterin oder dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen ist,
- die Verwaltung die Rechnung unverzüglich prüft und
- das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung beauftragt wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt darüber hinaus in dem Beschluss zu regeln,

- unter welchen Bedingungen Haushaltsmittel zum Jahresende übertragbar bzw. zurückzuerstatten sind,
- dass bei der Auflösung von Fraktionen die nicht verbrauchten Mittel dem städtischen Haushalt zurückzuführen sind. Dies gilt ebenso für die Vermögenswerte, sofern nicht im Einzelfall durch den Stadtratsbeschluss eine Übernahme in eine andere Fraktion zugelassen wird,
- dass der Zeitraum zur Abwicklung der aufgelösten Fraktionen festgelegt wird (z.B. einen Monat nach Auflösung). Dies ermöglicht die zeitnahe Prüfung und ggf. Regressverfolgung.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Rechnungsprüfung per Verwendungsnachweis erfolgt seit der Wahlperiode 2004-2009 (beginnend ab 2. Halbjahr 2004). Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnungen.

Die weiteren Empfehlungen werden in der vorgesehenen Änderung zur Fraktionsfinanzierung in den Beschlussvorschlag eingebracht.

Prüffeststellung: Punkt 13; Seite 32 (4.2.2. Anwendung tarifrechtlicher Vorschriften für die Bedarfsermittlung)

Die Stadt kann mit der Vorgabe einer Gesamtpauschale, die unabhängig von einer Stellenfestlegung und dem geltenden Tarifrecht ist, nicht gewährleisten, dass sie ausschließlich erforderliche und notwendige Personalkosten der Fraktionen aus Haushaltsmitteln finanziert (§ 72 Abs. 1 GO LSA). Der Landesrechnungshof weist daher darauf hin, dass den Fraktionen aus Haushaltsmitteln finanzierte Personalaufwendungen nach Stellen und in konsequenter Orientierung an das geltende Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA) bereitgestellt werden müssen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Gewährleistungspflicht, ausschließlich erforderliche und notwendige Personalkosten zu verursachen, liegt bei der jeweiligen Fraktion.

Prüffeststellung: Punkt 14; Seite 33 (4.2.2. Anwendung tarifrechtlicher Vorschriften für die Bedarfsermittlung, Haustarifvertrag)

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass in Haustarifverträgen vereinbarte Arbeitszeitherabsetzungen für die Tarifbeschäftigten der Stadtverwaltung auch Grundlage der sparsamen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Personalausgaben der Fraktionen sein müssen, wenn kein abweichender (höherer) Bedarf für eine

Beschäftigung von Personal für die Fraktionsgeschäftsführung ausdrücklich nachgewiesen ist.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Auffassung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der Stadt und den Fraktionen um verschiedene Arbeitgeber handelt, ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Fraktionen an die damaligen Haustarifverträge der Stadt gebunden sein sollen.

Prüffeststellung: Punkt 15; Seiten 35- 47 (4.2.5. Bedarfsermittlung, Zusammenfassung)

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass aus Haushaltsmitteln finanzierte Personalkosten zum Teil nicht bestimmungsgemäß für zulässige Zwecke der organschaftlichen Aufgabenstellung der Fraktionen ausgegeben wurden.

Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und auch der Grundsatz der Angemessenheit fanden nicht immer Berücksichtigung.

Die Stadt hat keine Bedarfsermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung des Fraktionspersonals vorgenommen. Der Bedarf hat sich an der Aufgabenstellung der Fraktionen zu orientieren.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes besteht kein Bedarf der Fraktionen für Tätigkeiten der Fraktionsmitarbeiter, die

- **im ausschließlichen Verantwortungsbereich der Fraktion, ihrer Mitglieder und ihrer Organe liegen,**
- **in der Geschäftsstelle durch niedriger vergütete Mitarbeiter durchzuführen sind bzw.**
- **auf Grund gemeinde- oder verfassungsrechtlicher Vorschriften nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt zu finanzieren sind.**

Die Bedarfsanalyse hat ergeben, dass eine Reduzierung des Personals geboten ist. Anzuerkennen ist nur das tatsächlich notwendige Personal.

Regelmäßig bedarf es keiner Vollzeitanzstellung von Fraktionsmitarbeitern durch kleinere Fraktionen.

Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Personalkosten kann nach Auffassung des Landesrechnungshofes nur sachgemäß erfolgen, wenn die Stadt die Stellenanzahl nach der Größe der Fraktionen, variabel nach Funktion und Beschäftigungszeit, festsetzt.

Die Bereitstellung einer Gesamtpauschale ermächtigt die Fraktionen zur Stellenbereitstellung ohne sachliche Begründung. Haushaltsmittel werden dadurch anteilig nicht zweckentsprechend verwendet.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die personelle Besetzung der Fraktionsgeschäftsstellen obliegt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Fraktionen.

Der Arbeitsaufwand ergibt sich in den meisten Positionen, wie Vorbereitung der Gremienarbeit, unabhängig von der Fraktionsgröße.

Prüffeststellung: Punkt 16; Seiten 47- 58 (4.2.6 Vergütung des Personals, Entgeltgruppen, Geschäftsführer, Zusammenfassung)

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass

- **die Eingruppierung der Geschäftsführer der Fraktionen: DIE LINKE, SPD, WIR FÜR HALLE- BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN- MitBürger, Fraktionsgemeinschaft FDP + GRAUE + WV VS 90 und NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE in die Entgeltgruppen E 13 und höher eine wesentliche Besserstellung gegenüber den vergleichbaren Beschäftigten der Stadtverwaltung bedeutet,**

- die Eingruppierungen nicht mit dem geltenden Tarifrecht im Einklang stehen,
- die Finanzierung der Personalausgaben der Geschäftsführer aus Haushaltsmitteln der Stadt das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verletzt und
- die Personalausgaben für die Geschäftsführer unangemessen hoch sind.

Der Landesrechnungshof geht von einer ordnungsgemäßen Eingruppierung der Geschäftsführer der Fraktionen des Stadtrates aus, sofern Entgeltgruppen zwischen E 9 und E 11 vereinbart und entsprechende Aufgaben nachvollziehbar übertragen werden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird derzeit geprüft und nach einer Bewertung beraten.

Prüffeststellung: Punkt 17; Seiten 59 - 62 (4.2.6 Vergütung des Personals, Entgeltgruppen, insgesamt)

In Bezug auf die Eingruppierung insgesamt ist der Landesrechnungshof der Auffassung, dass

- Geschäftsführer bei den existierenden verhältnismäßig kleinen Fraktionen nicht über die Entgeltgruppe E 11 TVöD VKA zu vergüten sind,
 - Fraktionsassistenten nicht über Entgeltgruppen E 9/ E 10 zu vergüten sind
- und
- Sekretärinnen nicht über Entgeltgruppe E 3 zu vergüten sind, sofern sie reine Schreiarbeiten übernehmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, eine tarifrechtliche Stellenbeschreibung nach Funktionen der Fraktionsmitarbeiter als Grundlage der Stellenbewertung zu erarbeiten. Die Stellenbewertung sollte der Ermittlung einer, der tarifgerechten Eingruppierung entsprechenden Obergrenze der zulässigen Vergütung dienen. Damit würde die Einhaltung des Tarifrechts und des zweckmäßigen, sparsamen und angemessenen Einsatzes des Personals nachgewiesen werden können.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle:

Vgl. Antwort zu Punkt 16.

Prüffeststellung: Punkt 18; Seite 63, 64 (4.2.6 Vergütung des Personals, Mögliches Einsparpotential)

Das vom Landesrechnungshof ermittelte mögliche Einsparpotential an Haushaltsmitteln läge- bei Beachtung des Bedarfs und tarifgerechter Eingruppierung- daher nach überschlägiger Berechnung bei rund 120.600 €.

Hierbei wurden Einsparungen bei Jahressonderzahlungen und Leistungsentgelten sowie Arbeitgeberanteilen an der Sozialversicherung u. ä. nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis stellt der Landesrechnungshof eine unsachgemäße Verwendung von rund 25,2 Prozent der monatlich den Fraktionen zur Verfügung gestellten Personalkosten fest.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass die Fraktionen durch die Nichteinhaltung der tarifrechtlichen Vorschriften ihr Personal besser stellen als das in der öffentlichen Verwaltung angestellte Personal. Der Stadtratsbeschluss verletzt somit das rechtliche Beurteilungskriterium der Angemessenheit der Vergütung des Fraktionspersonals.

Mindestens 9 Stellen, davon 5 Geschäftsführer, ein stellvertretender Geschäftsführer und 3 Fraktionsassistenten, sind nicht tarifgerecht besetzt (4 Stellen), zu hoch bewertet (4 Stellen) oder könnten mit Teilzeitbeschäftigten (1 Stelle) ausgefüllt werden.

Für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Fraktionspersonal ist wegen des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln, der Freiwilligkeit der Leistungen und der mangelnden Leistungsfähigkeit der Stadt eine restriktive Herangehensweise vorzunehmen. Grundlage der Bereitstellung kann daher eine Schätzung des notwendigen Zeitaufwandes je Stelle sein, welches Fraktionspersonal für zulässige Arbeitsvorgänge benötigt.

Es besteht zur Erarbeitung der Beschlussvorlage die Notwendigkeit den Bedarf konkret nach den bekannten zulässigen Tätigkeiten der Geschäftsführer, Fraktionsassistenten und Sekretariate zu ermitteln, die Stellen nach der Entgeltgruppe und Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung auszubringen und dementsprechend Haushaltsmittel zur Finanzierung bereitzustellen. Diese Vorgaben vermeiden die festgestellte unwirtschaftliche und überbezahlte Beschäftigung von Teilen des Personals in den Fraktionen.

Der Landesrechnungshof verweist auf die Einhaltung des Runderlasses des MI LSA zur Fraktionsfinanzierung in den Kommunen vom März 2007.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Fraktionen unterliegen nicht den Festlegungen des TVöD. Die Feststellung einer unsachgemäßen/ sachgemäßen Verwendung ist nach Vorliegen der Stellenbewertungen und mit der neuen Verabschiedung des Beschlusses zur Fraktionsfinanzierung nachzuweisen.

Prüfempfehlung: Punkt 19; Seite 65 (4.2.6 Vergütung des Personals, Stufenzuordnung)

Der Landesrechnungshof sieht zwar grundsätzlich im Rahmen des Tarifrechtes einen Ermessensspielraum für eine Stufenzuordnung bei Neueinstellungen. In der Regel ist jedoch aufgrund der haushaltsrechtlichen Situation eine Einstufung über die Stufe 2 hinaus nicht gegeben.

Er empfiehlt der Stadt, künftig das Maß der Stufenzuordnung dem Tarifrecht gemäß zu begrenzen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Stadt hatte durch diese Vorgehensweise der Fraktionen im Zeitraum von Januar 2007 bis März 2008 Mehrausgaben i. H. v. 2.386 €.

Prüffeststellung: Punkt 20; Seite 66 (4.2.7. Planung der Haushaltsmittel für den Personalbedarf der Fraktionen)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass feste Steigerungsraten der Zuführung von Haushaltsmitteln an die Fraktionen nicht dazu führen dürfen, dass die stetige Aufgabenerfüllung in den Fraktionen behindert wird.

Er empfiehlt im Stadtratsbeschluss das notwendige Personal nach dem TVöD VKA festzulegen, mit der Folge der Sicherung der tarifgerechten Vergütung durch die Stadt.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung zur verbindlichen TVöD- Festschreibung wird im Rahmen der Diskussion zur Neuregelung der Fraktionsfinanzierung aufgegriffen, dem Grunde nach jedoch nicht geteilt.

Prüffeststellung: Punkt 21; Seite 68 (4.2.8. Unangemessener Verbrauch der Gesamtpauschale)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Stadtratsbeschluss die Fraktionen zum unangemessenen Verbrauch der Haushaltsmittel, unabhängig vom geltenden Tarifrecht und der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze, ermächtigt.

Es wird der nicht zweckentsprechende und unwirtschaftliche Umgang mit Haushaltsmitteln gefördert.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird nicht geteilt.

Prüffeststellung: Punkt 22; Seite 69 (4.2.9. Erhöhung der Gesamtpauschale)

Der Stadtratsbeschluss bietet keine verlässliche Grundlage für eine künftige tarif- und arbeitsvertragsgerechte Vergütung der Beschäftigten der Fraktionen. Er verletzt das haushaltsrechtliche Gebot der Stetigkeit und Planbarkeit. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO hat sich die Veranschlagung von Personalausgaben nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich zu besetzenden Stellen zu richten. Dies gilt auch für die Haushaltsmittel, die den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden, da für die Verwendung dieser Mittel die allgemeinen Bestimmungen gelten.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird nicht geteilt.

Prüffeststellung: Punkt 23; Seite 69 (4.2.10 Wahrnehmung von Vorbereitungs- und Kontrollfunktionen durch die Oberbürgermeisterin;

Bei ordnungsgemäßer Ausübung ihrer Kontrollrechte hätte die Oberbürgermeisterin zu der Auffassung gelangen müssen, dass der Beschluss in diesem Umfang mindestens nachteilig für die Stadt ist. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte sie dem Beschluss widersprechen müssen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung Halle ist gegenteiliger Ansicht. Der Beschluss wurde nach umfassender Beratung und unter Beachtung der Sparsamkeit vorbereitet.

Prüfempfehlung: Punkt 24; Seite 70 (5. Geschäftsordnungen, Fraktionsvertrag)

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher den Fraktionen der Stadt Halle (Saale), künftig zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs innerhalb der Organisationseinheiten Geschäftsordnungen aufzustellen.

Prüfempfehlung: Punkt 25; Seite 71 (5.1 Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht)

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Geschäftsordnungen den gesetzlichen Verpflichtungen der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht anzupassen.

Prüfempfehlung: Punkt 26; Seite 72 (5.2. Öffentlichkeit von Fraktionssitzungen)

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher den Fraktionen aus Rechtssicherheitsgründen, die Klarstellung in der Geschäftsordnung vorzunehmen, dass es sich um öffentliche Sitzungen handelt, sobald Teilnehmer über die Fraktionsmitglieder hinaus anwesend sind.

Prüfempfehlung: Punkt 27; Seite 73 (5.3. Festlegung der Organe b)

Der Landesrechnungshof weist im Ergebnis seiner Prüfung daraufhin, dass der Geschäftsführer, die Geschäftsstelle oder eine erweiterte Fraktionsversammlung den Status eines Organs einer Fraktion nicht innehaben können.

Prüfempfehlung: Punkt 28; Seite 74 (5.3. Festlegung der Organe c)

Die Geschäftsordnung muss die Zuständigkeiten diesbezüglich klar regeln.

Die Fraktionen haben in ihren Geschäftsordnungen darauf zu achten, dass die Aufgabenbereiche der Organe untereinander und zur Geschäftsstelle strikt getrennt, d.h. Doppelzuständigkeiten vermieden werden.

Prüffeststellung: Punkt 29; Seite 75 (5.4. Innerfraktionelles Demokratiegebot-Stellvertreterregelung b)

Die innere Ordnung der Fraktion verletzt demokratische Grundsätze, da die Geschäftsordnung nicht gewährleistet, dass die Mitglieder selbst abstimmen und somit zur Entscheidungsfindung und Willensbildung beitragen.

Sofern Faktionsbeschlüsse jedoch nach Außen wirken, führt die Beschlussfassung unter Beteiligung von Nichtmitgliedern der Fraktion ausnahmslos zur Nichtigkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beschlüsse der Fraktionen haben keine Außenwirkung, sondern haben nur Bindungskraft für die Mitglieder der Fraktionen für ihr Agieren.

Prüffeststellung: Punkt 30; Seite 75, 76 (5.4. Innerfraktionelles Demokratiegebot-Stellvertreterregelung c)

Die Stellvertreterregelung verletzt die GO LSA, da der zu ehrenamtlicher Tätigkeit Bestellte diese Tätigkeit auch selbst ausüben muss. Gemäß § 29 Abs. 2 GO LSA handelt ordnungswidrig, wer die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verweigert. Die Vertretungsregelung sanktioniert zumindest teilweise das Fernbleiben von Fraktionssitzungen und somit die Ausübung des Mandats durch den Stadtrat in der Fraktion selbst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Fraktionen geben sich die Geschäftsordnung. Es sind keine ehrenamtlichen Aufgaben für die Gemeinde nach GO LSA berührt.

Prüffeststellung: Punkt 31; Seite 77 (5.4. Innerfraktionelles Demokratiegebot-Stellvertreterregelung c)

Der Landesrechnungshof kommt daher zu der Auffassung, dass die Regelung zur Verfahrensweise der Meinungsbildung nicht mit den kommunalrechtlichen Aufgaben der Fraktion im Einklang steht, da die Fraktion keine interne Willensbildung anstrebt, sondern die volle kommunalpolitische Autonomie der beteiligten Gruppen beibehalten werden soll. Damit könnte auch die Rechtmäßigkeit der Fraktion in Frage gestellt sein.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Rechtsauffassung wird nicht geteilt. § 43 GO LSA ermöglicht eine Fraktionsbildung auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien und Gruppierungen. Die Motive für die Fraktionsbildung sind rechtlich ohne Bedeutung. Die im Landesrechnungshofbericht zitierte Entscheidung des OVG NRW aus dem Jahre 2005 bezieht sich auf § 56 GO NRW, der eine Fraktion als

Zusammenschluss von Ratsmitgliedern beschreibt, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.

Prüffeststellung: Punkt 32; Seiten 78- 85 (5.5.6 Zusammenfassung)

Die Geschäftsordnungen zeigen naturgemäß eine enge Bindung von Fraktion und Parteien bzw. Wählervereinigungen auf. Dem ist so lange zuzustimmen, wie den Grenzen der Rechtssicherheit und der Erhaltung von Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip nachgekommen wird. Die aufgezeigten organisatorischen und finanziellen Bindungen führen zu Verletzungen dieser Prinzipien. Die Fraktionen haben als Teil der organisierten Staatlichkeit auf eine eindeutige Abgrenzung zwischen fraktions- und parteipolitischen Zwecken zu achten.

Die strikte Trennung der Fraktions- und Parteiarbeit ist schwierig, aber sie ist insbesondere erforderlich für

- die Rechtmäßigkeit des Handelns der Fraktionen im Stadtrat,
- die Ermittlung des notwendigen Bedarfs der sach- und personalbezogenen Aufwendungen aus dem städtischen Haushalt durch die Stadt und
- für den Nachweis der zulässigen Verwendung der Haushaltsmittel durch die Fraktionen.

Nicht eindeutig formulierte Kriterien bezüglich der Abgrenzung zwischen Fraktion und Partei können nach dem Parteiengesetz für die handelnden Personen strafrechtliche und für die hinter den Fraktionen stehenden Parteien haftungsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Eine Vermischung von Fraktions- und reiner Parteiarbeit ist nicht zulässig und muss unterbleiben.

Prüfempfehlung: Punkt 33; Seite 85 (5.6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern)

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Fraktionen zur Anwendung eigener Maßstäbe entsprechende Regelungen in ihrer Geschäftsordnung vorzuhalten.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Geschäftsordnungen sind klar zu formulieren.

Prüffeststellung: Punkt 34; Seiten 85- 89 (5.10. Zusammenfassung Geschäftsordnung/ Fraktionsvertrag)

Der Landesrechnungshof erachtet es im Interesse der Wahrung der Gesetze und der Rechtssicherheit für geboten, dass alle Geschäftsordnungen von den Fraktionen auf ihre Rechtmäßigkeit und Praktikabilität geprüft und überarbeitet werden.

Gleiches gilt für den Vertrag zur Bildung der Fraktionsgemeinschaft FDP + GRAUE + WV VS 90.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Fraktion Fraktionsgemeinschaft FDP + GRAUE + WV VS 90 und der Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE Regelungen zur inneren Organisation und Ordnung im Rahmen einer Geschäftsordnung zu treffen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Richtig ist, dass die den Fraktionen zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Erledigung der den Fraktionen auferlegten Aufgaben zu verwenden sind.

Prüffeststellung: Punkt 35; Seite 90 (6. Öffentliche Ausschreibung der Stellen für das Fraktionspersonal)

Der Landesrechnungshof erachtet es daher für notwendig, dass neu zu besetzende Stellen öffentlich ausgeschrieben werden. Eingestellt werden muss geeignetes Personal, das insbesondere alle Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllt.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird nicht geteilt, da keine TVöD- Bindung gegeben ist.

Prüfempfehlung: Punkt 36; Seiten 91- 93 (7.3. Fehlende Befristung der Arbeitsverträge)

Eine Fraktion, die ihre körperschaftsinternen Mitwirkungsbefugnisse verloren hat, kann deshalb keine öffentlichen Mittel zur Finanzierung ihres Personals mehr erhalten. Diese Mittel werden für die Fraktionsarbeit im Rahmen der Beteiligung an der Willensbildung im Stadtrat gezahlt. Daran hat eine aufgelöste Fraktion keinen Anteil mehr.

Kommunale Fraktionen sollten ihre Arbeitsverhältnisse bis zur Auflösung der Fraktion bzw. bis zum Ablauf der Wahlperiode befristen.

Der Landesrechnungshof hält eine ordnungsgemäße Ausgestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses für notwendig. Die Fraktionen sollten hierbei den Sachverstand der hauptamtlichen Verwaltung nutzen.

Prüfempfehlung: Punkt 37; Seite 94 (7.4. Verschwiegenheitspflichten)

Da die GO LSA die Vorschriften zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung speziell an die Gemeinderäte, den Bürgermeister und die Beigeordneten (§ 68 GO LSA) richtet, empfiehlt der Landesrechnungshof den Fraktionen ihr Personal aus Rechtssicherheitsgründen arbeitsvertraglich entsprechend § 30 Abs. 2,4 GO LSA zu verpflichten.

Prüfempfehlung: Punkt 38; Seite 94 (7.5. Zahlungsweise und Fälligkeit der Vergütung)

Der Landesrechnungshof empfiehlt die nicht tariflich begründeten Arbeitsverträge aus Rechtssicherheitsgründen zu vervollständigen.

Prüffeststellung: Punkt 39; Seite 95 (7.6. Arbeitsort)

Der Landesrechnungshof hält eine entsprechende Korrektur der Arbeitsverträge für notwendig.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird in den neu abzuschließenden Verträgen berücksichtigt.

Prüffeststellung: Punkt 40; Seite 95 (8. Praktikanten)

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, künftig Praktikanten unentgeltlich einzusetzen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird geteilt.

Prüffeststellung: Punkt 41; Seiten 96 - 97 (9.1.1 Zweckbindung der Haushaltsmittel für den Zeitraum der Wahlperiode)

Fraktionsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Mittel aus dem Verwaltungshaushalt der Stadt. Demnach sind die Grundsätze der Haushaltswirtschaft nach §§ 90 ff GO LSA und §§ 7 ff GemHVO LSA auf die Fraktionsfinanzierung anzuwenden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die haushaltsrechtlichen Grundsätze bei der Ausführung der Fraktionsfinanzierung künftig zu beachten sind. Mit Beendigung der Wahlperiode im Juni 2009 sind die Haushaltsmittel gegenüber der Stadt kassenmäßig abzuschließen. Das örtliche Rechnungsprüfungsamt hat gemäß Beschluss des Stadtrates Nr.III/2004/04055 die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel zu prüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Grundsätzlich sind die Haushaltsmittel nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zu verwenden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Abrechnung der genannten Wahlperiode erfolgte und wurde auch geprüft.

Prüffeststellung: Punkt 42; Seite 99 (9.1.2 Prinzip der Jährlichkeit)

Der Landesrechnungshof weist daraufhin, dass Haushaltsmittel des Verwaltungshaushaltes nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen für übertragbar erklärt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht dargelegt, sind die nicht verbrauchten Mittel am Jahresende an die Stadtkasse zurückzuzahlen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird bereits umgesetzt.

Prüffeststellung: Punkt 43; Seite 100(9.1.3. Zweckbestimmung- Aufwendungen für Telekommunikation)

Der Landesrechnungshof hält es gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA für notwendig, die Höhe der den Fraktionen zur Verfügung gestellten jährlichen Haushaltsmittel für Telefonaufwendungen zu reduzieren- bzw. in den Gesamtgeschäftsbedarf zu integrieren- und künftig zeitnah die Rückzahlung der nicht verwendeten Haushaltsmittel für Telefonkosten in den städtischen Haushalt zu veranlassen. (vgl. Punkt VI 4.1.1.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einordnung der Telefonkosten wird mit der Neuregelung der Fraktionsfinanzierung einer Klärung zugeführt.

Prüffeststellung: Punkt 44; Seite 100,101 (9.1.4. Unangemessenheit der Höhe des Geschäftsbedarfs)

Der Landesrechnungshof weist auf die rechtliche Notwendigkeit der Angemessenheit der Fraktionsfinanzierung hin. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer ordnungsgemäßen Bedarfsanalyse und daraus resultierend einer wesentlichen Reduzierung der Fraktionsmittel für den Geschäftsbedarf der Fraktionen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Bei Neuberatung der Fraktionsfinanzierung wird die Angemessenheit anhand einer ordnungsgemäßen Bedarfsanalyse beachtet.

Prüffeststellung: Punkt 45; Seiten 101- 103 (9.2. Buchführung)

Der Landesrechnungshof erwartet die Einhaltung der Grundsätze der zeitnahen und zahlungsbegründeten Buchführung.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass über die Einrichtung und Verwaltung der Kassenmittel Regelungen zu treffen sind. Die Barkasse ist regelmäßig sowie unvermutet zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Künftig sind die Einnahmen und Ausgaben zeitnah in den Bank- und Kassenbüchern aufzunehmen. Buchungen und Auszahlungen sind durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, zu belegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine vereinfachte Vertretungsregelung zu wählen. Die oben aufgezeigte Konstellation der vertretenden Berechtigten stellt eher eine labyrinthische Organisation dar. Im Ergebnis der Sichtung der angewiesenen Zahlungsunterlagen war in keinem Fall die Anwendung dieser vielfältigen Vertretungsregelung festzustellen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Fraktion, auf Grund einiger Verfahrensänderungen bei der Ausführung der Bank- und Kassengeschäfte, Regelungen zu aktualisieren bzw. zu ergänzen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass eine korrekte Bezeichnung des Kontoinhabers aus rechtlichen Gründen unabdingbar ist. Es ist zu veranlassen, dass das Konto unter dem geschützten Namen der Fraktion geführt wird.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird beachtet.

Prüffeststellung: Punkt 46; Seite 105 (9.3.1. Städtisches Vermögen)

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass künftig die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit zu beachten sind. Die Fraktion hat die angeschafften Wirtschaftsgüter bestandsmäßig nachzuweisen und bei der Stadtverwaltung für die Aufnahme in die Vermögensverwaltung anzuzeigen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird bereits umgesetzt.

Prüfempfehlung: Punkt 47; Seite 105- 111 (9.3.2 Aufwendungen für verschleierte Parteifinanzierung)

Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Vermeidung des Verdachts der verschleierten Parteifinanzierung eine strikte Trennung von öffentlicher Partei- und Fraktionsarbeit.

Nach der Auffassung des Landesrechnungshofes liegt die Form der konkreten Öffentlichkeitsarbeit in erster Linie im Interesse der Partei, da an einen ausgewählten parteibezogenen Empfängerkreis über die Arbeit der Funktionsträger Bericht erstattet wird. Dass dieses Interesse verfolgt wird, zeigen die einzelnen Beiträge der CDU-Stadträte im Informationsblatt. Damit handelt es sich um eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte unzulässige Einflussnahme zugunsten einer einzelnen Partei.

Der Landesrechnungshof weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass nach seiner Ansicht die Finanzierung von Ausgaben, die (auch) der Partei zugute kommen, aus öffentlichen Mitteln unzulässig ist. Zur Vermeidung des Verdachts der

verschleierte Parteifinanzierung hält er eine strikte Trennung von öffentlicher Parteiarbeit und Fraktionsarbeit für notwendig. Um dies sicher und nachvollziehbar zu dokumentieren, sind die zahlungsbegründenden Unterlagen stets ordnungsgemäß zu führen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes ist zu beachten.

Prüffeststellung: Punkt 48; Seite 111, 112 (9.3.3. Private Aufwendungen)

Städtische Leistungen an Fraktionen dürfen aber nur gewährt werden, soweit das zur Erfüllung ihrer kommunalrechtlichen Funktion geboten ist. Das bedeutet, dass nicht jede – z.B. auch gesellschaftliche, kommunikative- Maßnahme finanzierungsfähig ist. Es muss vielmehr ein unmittelbarer Zusammenhang zur Willensbildung im Stadtrat bestehen. Dieser besteht nicht bei Geschenken, Museums- und Kinobesuchen und bei der floristischen Ausstattung der Geschäftsräume.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes ist zu beachten.

Prüffeststellung: Punkt 49; Seite 114 (9.3.4. Aufwendungen im Aufgabenbereich der Oberbürgermeisterin)

Allein die Oberbürgermeisterin ist gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA für die Vertretung der Stadt nach außen zuständig. Das umfasst auch die Finanzierung um die Pflege der Beziehungen mit den Partnerstädten der Stadt Halle (Saale) und die Ausreichung diverser Werbepäsenten im Namen der Stadt Halle an Gäste u.a.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Diese Prüffeststellung ist korrekt.

Prüffeststellung: Punkt 50; Seiten 114- 119 (9.3.5. Aufwendungen ohne Bezug zur Fraktionsaufgabe)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass das örtliche Rechnungsprüfungsamt die Belegdokumentation prüft.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen stets ordnungsgemäß geführt werden.

Die Fraktion hat zu prüfen, inwieweit eine Rückzahlung der verauslagten Mittel gefordert werden kann.

Der Landesrechnungshof weist daraufhin, dass die politische Weiterbildung von Fraktionspersonal grundsätzlich nicht aus städtischen Haushaltsmitteln zu finanzieren ist.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird berücksichtigt. Teilweise sind die Bedenken des LRH nachvollziehbar und die Sachverhalte werden intensiv ausgewertet.

Prüfempfehlung: Punkt 51; Seite 124, 125 (9.3.7. Aufwendungen im Grenzbereich)

Der Landesrechnungshof ist allerdings der Auffassung, dass eine strenge Auslegung künftig erforderlich ist. Das resultiert vor allem aus der rechtlich kaum mehr fassbaren

aber dennoch vorhandenen politischen Vorbildfunktion des Hauptentscheidungsorgans Stadtrat und seinen Fraktionen für die Verwaltung. Diese Vorbildfunktion lässt sich aus § 44 Abs. 2 GO LSA ableiten. Danach sorgt der Stadtrat für die Beseitigung von Missständen in der Verwaltung sowohl in den Bereichen, die seiner Entscheidung obliegen, als auch in den Bereichen, für die die Oberbürgermeisterin zuständig ist. Ein Organ, dem gegenüber den anderen Organen der Körperschaft solche Befugnisse zukommen, sollte selbst als ganzes und in seinen Teilen in seiner Amtsführung unangreifbar sein. Nur so kann es glaubhafte Missstände im Verantwortungsbereich des anderen Organs bemängeln. Dazu gehört es nach Auffassung des Landesrechnungshofes, dass für die eigenen Aufwendungen, die aus städtischen Mitteln finanziert werden, ein restriktiver Maßstab angelegt wird.

Im Übrigen können die Oberbürgermeisterin mit der Verwaltung und der Stadtrat mit seinen Untergliederungen nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur dann die in der Öffentlichkeit und bei den Mitarbeitern erforderliche Akzeptanz für die in der Konsolidierung notwendigen Einschnitte aller Art finden, wenn sie ihre Tätigkeit selbst möglichst unanfechtbar gestalten.

Die strengere Auslegung ist darüber hinaus auch aus den rein fiskalischen Gründen einer dringend notwendigen Haushaltskonsolidierung notwendig. Dazu ist jeder mögliche Beitrag d.h. auch jede mögliche Einsparung zu erbringen.

Prüffeststellung: Punkt 52; Seite 130 (10.1.1. Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Fraktionssitzungen)

Der Landesrechnungshof hält die entsprechende Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger für notwendig, um nötige Mehrausgaben auszuschließen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird im Rahmen der Diskussion zur neuen Beschlussfassung gewürdigt.

Prüffeststellung: Punkt 53; Seite 131 (10.1.2. Reisekostenvergütung)

Die Stadtverwaltung hat Aufwendungen für Reisekosten in Höhe von 181,48 € angeordnet. Diese wurden ohne Beschluss des Hauptausschusses und somit nicht gemäß dem geltenden Satzungsrecht der Stadt Halle (Saale) gewährt.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung ist korrekt und wird berücksichtigt.

Prüfempfehlung: Punkt 54; Seiten 131- 134 (10.2 Dienstleistung- Personalkostenservice durch die Stadtverwaltung)

Der Landesrechnungshof empfiehlt diese Weisungen zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes aus Rechtssicherheitsgründen in einen Dienstleistungsvertrag der Stadtverwaltung mit den Fraktionen zur Gehaltsabrechnung und teilweisen Personalsachbearbeitung aufzunehmen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und auch der ordnungsgemäßen und vollständigen Datenermittlung sollten die Fraktionen konkret festlegen, welche Aufgaben an die Stadtverwaltung abgegeben werden.

Die Verwendung der Haushaltsmittel für Personalausgaben ist durch die Fraktionen aus Rechtssicherheitsgründen schriftlich, klar und nachvollziehbar nach dem Auszahlungsmonat/ Jahr und der Höhe der Stadtverwaltung zur Auszahlung anzuweisen.

Die Stadtverwaltung sollte aus Rechtssicherheitsgründen nur Auszahlungen vornehmen, die ein vertretungsberechtigtes Organ der Fraktion veranlasst.

Personalrechtliche Entscheidungen der Fraktionen gehören ihrem eigenen Verantwortungsbereich an und sollten daher immer schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung zur weiteren Veranlassung gegeben werden.

Die Stadtverwaltung hat im Rahmen ihrer Beratungsfunktion im Umgang mit den Haushaltsmitteln auf die strikte Einhaltung des TVöD VKA im Zusammenhang mit der mangelnden Leistungsfähigkeit der Stadt hinzuweisen.

Prüfempfehlung: Punkt 55; Seite 134 (10.2 Dienstleistung- Personalkostenservice durch die Stadtverwaltung g)

Zusammenfassend empfiehlt der Landesrechnungshof aus Rechtssicherheitsgründen, die Dienstleistung der Gehaltszahlung durch die Stadtverwaltung mit den Fraktionen vertraglich zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Einführung des Programms ELENA ist diese Dienstleistung notwendig mit Dritten zu vereinbaren.